



Acht gute Gründe für eine nationale Markenmeldung

1. Schnelles und einfaches Eintragungsverfahren

Sie können die Eintragung einer deutschen Marke online beantragen. Dabei haben Sie die Wahl, über [DPMAdirekt](#) oder über [DPMAdirektWeb](#) anzumelden. Für eine Online-Anmeldung über DPMAdirektWeb ist keine Signaturkarte erforderlich. Weitere Informationen finden Sie unter [Anmeldung](#).

Selbstverständlich können Sie die Eintragung einer Marke auch mit einem Papier-Formular beantragen.

Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Sollten Sie während des Verfahrens Fragen haben, stehen Ihnen unsere erfahrenen und qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerne zur Seite.

2. Geringe Kosten

Eine deutsche Markenmeldung ist preisgünstig. Die Grundgebühr beträgt 290 Euro bei einer elektronischen Einreichung und 300 Euro bei Einreichung auf Papier. Die eingetragene Marke hat Schutz für zehn Jahre, ohne dass in dieser Zeit weitere Gebühren anfallen. Nach Ablauf von zehn Jahren können Sie die Schutzdauer der Marke gegen Zahlung einer so genannten Verlängerungsgebühr für jeweils weitere zehn Jahre verlängern.

3. Bundesweiter Schutz

Mit der Eintragung hat die Marke bundesweiten Schutz. Damit sind Sie abgesichert und müssen nicht den Beweis erbringen, ob und zu welchem Zeitpunkt Sie Markenrechte oder andere Kennzeichenrechte erworben haben. Der Umfang des Schutzrechts ergibt sich aus dem Register. Als Markeninhaber können Sie Ihr Recht gegenüber jüngeren, verwechselbar ähnlichen Marken im gesamten Bundesgebiet durchsetzen. Außerdem können Sie gegen eine jüngere Unionsmarke, also eine in der Europäischen Union (EU) geltende Marke, vorgehen, sofern diese mit Ihrer eigenen Marke verwechselbar ähnlich ist.

4. Geringere Angreifbarkeit der nationalen Marke

Verglichen mit einer Unionsmarke ist eine deutsche Marke weniger angreifbar. Zwar hat eine Unionsmarke im gesamten EU-Gebiet Geltung, allerdings gilt das "Ganz-oder-gar-nicht-Prinzip". Das bedeutet: Besteht in nur einem der 28 Mitgliedsstaaten der EU ein absolutes Eintragungshindernis, kann die Unionsmarke nicht eingetragen werden. Gleiches gilt für das Widerspruchsverfahren. Schon eine verwechselbar ähnliche, ältere Marke in einem der 28 EU-Mitgliedstaaten reicht aus, um die gesamte Unionsmarke zu Fall zu bringen. Mögliche Konflikte mit älteren Marken aus dem gesamten EU-Gebiet sind schwer vorhersehbar und einzuschätzen. Eine Unionsmarke kann daher eher von Konkurrenten angegriffen werden.

5. Maßgeschneidert: Schutz in andere Länder ausweiten

Für ein Unternehmen oder einen Geschäftsbetrieb, der vorwiegend in Deutschland tätig ist, ist die Eintragung einer deutschen Marke das passende Format. Eine Unionsmarke bietet zwar Schutz in der gesamten EU, kostet jedoch mehr und ist womöglich eher angreifbar. Für den Fall, dass ein Unternehmen expandieren möchte, gibt es die Möglichkeit, auf der Basis der eingetragenen deutschen Marke einen Antrag auf internationale Registrierung bei der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO) zu stellen. Der Antrag wird beim DPMA eingereicht. Auf diese Weise können Sie beispielsweise in Nicht-EU-Mitgliedstaaten wie der Schweiz, in Ländern des asiatischen Raums oder in den USA kostengünstig Schutz für Ihre Marke erlangen.

Der Vorteil einer deutschen Basismarke mit der Möglichkeit der Schutzerweiterung durch internationale Registrierung liegt darin, dass Sie passgenau den Schutz auf die Länder ausdehnen können, in denen Sie tätig sind oder tätig werden möchten. Wenn Sie beispielsweise nur im deutschsprachigen Raum, das heißt neben Deutschland auch in Österreich und der Schweiz tätig sind, ist es sinnvoll, zusätzlichen Schutz für diese beiden Länder im Wege der internationalen Registrierung zu beantragen. Eine Unionsmarke wäre in diesem Fall weniger passend, weil die Schweiz als Nicht-EU-Mitglied mit dieser Anmeldung nicht erfasst wäre.

6. Vorteile beim einstweiligen Rechtsschutz durch zügige Eintragung

Durch einstweiligen Rechtsschutz ist es möglich, seine Rechte aus einer Marke schon vor der Entscheidung in der Hauptsache wirksam zu schützen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Marke eingetragen ist. Hier ist die deutsche Marke vorteilhafter, weil sie aufgrund des für sie geltenden Verfahrensrechts früher eingetragen wird als eine Unionsmarke. Bei einer deutschen Marke erfolgt die Eintragung bereits nach Prüfung der Schutzfähigkeit, das Widerspruchsverfahren wird erst im Anschluss daran durchgeführt (sog. nachgeschalteter Widerspruch); bei einer Unionsmarke erfolgt die Eintragung hingegen erst nach Prüfung auf Schutzfähigkeit und nach Durchführung des Widerspruchsverfahrens. Das Widerspruchsverfahren kann zudem deutlich länger dauern als bei einer deutschen Marke, auch deshalb, weil Inhaber von älteren Marken aus allen 28 EU-Staaten Widerspruch gegen die angemeldete Unionsmarke einlegen können.

Bei einer deutschen Marke ist der Anmelder daher früher in der Lage, Rechte aus seiner Marke geltend zu machen und schlagkräftig im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu agieren.

7. Vorteile bei der prozessualen Durchsetzung

Bei Verletzungshandlungen im inländischen Geschäftsverkehr lässt sich die deutsche Marke im Prozess leichter durchsetzen als die Unionsmarke.

Bei einer deutschen Marke kann der Markeninhaber sowohl an dem Ort klagen, an dem die Verletzungshandlung begangen wurde (Handlungsort), als auch dort, wo sich die Verletzungshandlung auswirkt (Erfolgsort). Hingegen ist bei einer Unionsmarke nur das Gericht des Mitgliedstaates zuständig, an dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat oder an welchem die Verletzungshandlung begangen worden ist.

Dies ist von großer praktischer Bedeutung, insbesondere im Bereich des Internethandels. Denn für die Bestimmung des Handlungsortes stellt die Rechtsprechung auf den Ort ab, an dem der Prozess der Veröffentlichung des Angebotes durch den Wirtschaftsteilnehmer auf

seiner Internetseite in Gang gesetzt worden ist, und nicht auf den Ort, an dem die Internetseite abgerufen werden kann. Da diese Konstellation im länderübergreifenden Internethandel sehr häufig vorkommt, ist eine deutsche Marke sinnvoll, weil man mit dieser in jedem Fall vor einem deutschen Gericht klagen kann.

Die Vorteile der deutschen Marke betreffen auch das Verfahrensrecht, weil bei den insoweit zuständigen deutschen Gerichten immer deutsches Verfahrensrecht zur Anwendung kommt. Als Inhaber einer Unionsmarke kann man hingegen mit fremden Verfahrensordnungen konfrontiert sein, weil die ordentlichen Gerichte des jeweils zuständigen Mitgliedsstaates (als sog. Unionsmarkengerichte mit unionsweiter Zuständigkeit) ihr nationales Prozessrecht anwenden.

Schwieriger wird das Vorgehen aus einer Unionsmarke auch dadurch, dass die Gegenseite hier zusätzliche Abwehrrechte und somit eine stärkere Rechtsposition hat. Sie kann nämlich im selben Verfahren (im Wege der Widerklage) den Einwand erheben, dass die Unionsmarke nichtig und daher zu löschen ist, und ist nicht, wie bei einer nationalen Marke, auf ein Lösungsverfahren vor der eintragenden Behörde beschränkt.

8. Seniorität – Aufrechterhaltung der älteren nationalen Marke

Bei Anmeldung einer Unionsmarke besteht die Möglichkeit, die Seniorität einer gleichlautenden älteren nationalen Marke zu beanspruchen. Die nationale Marke muss dann nicht mehr verlängert werden. Trotzdem ist es oft sinnvoll, die ältere nationale Marke weiterhin aufrechtzuerhalten, weil die Unionsmarke in der prozessualen Durchsetzung ungünstiger (Punkt 7) und zudem angreifbarer ist (Punkt 4).